

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABL. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116, durch das Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, sollen auch die Regelungen über Ausnahmen von der Bekanntmachungspflicht bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen und im Rahmen der Handelstransparenz neu gefasst werden, die bisher Regelungsgegenstand der Handelstransparenzausnahmen-Verordnung – HTAusV, BGBl. II Nr. 214/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 203/2017, gewesen sind. Damit nutzt die FMA ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 15.05.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1. Soweit sich das unmittelbar anwendbare Unionsrecht an die FMA bei Ausübung ihrer Befugnisse zur Gewährung von Ausnahmen richtet, wird es im Rahmen dieser Verordnung umfänglich als notwendiger Bestandteil einer rechtmäßigen Befugnisausübung übernommen oder darauf verwiesen.

Die Verordnung darf gemäß § 177 Abs. 6 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018) und § 114 Abs. 5 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, bereits nach Kundmachung und vor Inkrafttreten dieser Bundesgesetze erlassen werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die Bestimmung nutzt die Verordnungsermächtigung gemäß § 65 Abs. 2 letzter Satz WAG 2018. Danach kann die FMA durch Verordnung Ausnahmen von der Bekanntmachungspflicht für nicht ausgeführte Kundenlimitaufträge bezüglich Aktien festlegen, wenn der jeweilige Kundenlimitauftrag ein im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang großes Volumen aufweist. Das große Volumen bestimmt sich dabei nach den Maßstäben für Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und damit letztlich nach Tabelle 1 des Anhangs II zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 387.

#### **Zu § 2:**

Die Bestimmung legt Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz für Handelsplatzbetreiber im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente im Sinne des Handelstransparenzrechts fest, indem sie Referenzwertgeschäfte (sog. reference price waiver), ausgehandelte Geschäfte (sog. negotiated transaction waiver), Aufträge mit großem Volumen (sog. large in scale waiver) und Aufträge zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem (sog. order management system waiver) unter näher bestimmten Voraussetzungen ausnimmt. Mit der Bestimmung übt die FMA ihre diesbezüglichen Befugnisse gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aus. Dabei werden die Vorgaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 beachtet. Die Bestimmung folgt den Ausnahmen gemäß den §§ 2 und 3 der HTAusV nach.

#### **Zu § 3:**

Die Bestimmung legt Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz für Handelsplatzbetreiber im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente fest, indem sie Aufträge mit großem Volumen (sog. large in scale waiver), Aufträge zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem (sog. order management system waiver), umfangreiche verbindliche Interessensbekundungen in Preisanfragesystemen oder sprachbasierten Handelssystemen (sog. size specific to instrument- (SSTI-) waiver), Geschäfte in Bezug auf illiquide Märkte (sog. illiquid market waiver), Aufträge zur Ausführung eines Exchange for Physical und Auftragspakete (sog. order package waiver) unter näher bestimmten Voraussetzungen ausnimmt. Mit der Bestimmung übt die FMA ihre diesbezüglichen Befugnisse gemäß Art. 9 Abs. 1 und 2a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aus. Da Vorhandelstransparenzpflichten für Nichteigenkapitalinstrumente

bisher nicht bestanden haben, folgt die Ausnahme auch keiner bereits bestehenden Ausnahme der HTAusV nach.

#### **Zu § 4:**

Die Bestimmung legt Ausnahmen von der Nachhandelstransparenz für Handelsplatzbetreiber im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente im Sinne des Handelstransparenzrechts fest. Mit der Bestimmung übt die FMA ihre diesbezüglichen Befugnisse gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aus. Soweit die Ausnahmegewährung im Ermessen der FMA besteht, ist sie geeignet, erforderlich und angemessen. Die Pflicht zur Veröffentlichung von Geschäften mit Finanzinstrumenten dient dem Ziel der umfassenden und zeitnahen Transparenz des Marktgeschehens. Die Festlegung von bestimmten Ausnahmen stellt ein geeignetes Mittel dar, um dem Informationsinteresse und dem Ziel einer umfassenden Transparenz sowie die berechtigten Interessen der an den Geschäften Beteiligten und der Öffentlichkeit an einer marktschonenden Abwicklung des Geschäfts in Einklang zu bringen. Es ist kein anderes Mittel ersichtlich, das in gleicher oder besserer Weise geeignet wäre, die Interessen der Öffentlichkeit an maximaler Transparenz einerseits und der marktschonenden Abwicklung des Geschäfts andererseits in Einklang zu bringen. Würde die FMA keinen Gebrauch von ihrer Verordnungsermächtigung in dieser Form machen, wären nachteilige Folgen für die Effizienz des Finanzmarktes zu erwarten, da sonst auch solche Marktinformationen veröffentlicht werden müssten, bei denen eine erhebliche Gefahr falscher Schlussfolgerungen und unverhältnismäßiger Marktreaktionen besteht. Dies könnte die effiziente Preisbildung beeinträchtigen. Die Verordnung ist damit auch erforderlich. Die Festlegung von Ausnahmen ist auch angemessen, da die in Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit den Voraussetzungen gemäß Art. 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 bestimmten Bedingungen für die Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften ein ausgewogenes und abgestuftes System zur Verfügung stellen, das sowohl den Interessen des Marktes an einer umgehenden Kenntnis abgeschlossener Geschäfte als auch die entgegenstehenden Interessen der Geschäftsteilnehmer und der Öffentlichkeit in Einklang und in ein abgestimmtes Verhältnis bringt. Die Bestimmung folgt den Ausnahmen gemäß den §§ 4 und 5 der HTAusV nach.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass Ausnahmen, die für an Handelsplätzen geschlossene Geschäfte gelten, gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auch gelten, wenn diese Geschäfte außerhalb von Handelsplätzen geschlossen werden. Rechtsträger erlangen von der erforderlichen Genehmigung an den Handelsplatzbetreiber gemäß Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 regelmäßig im Wege der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis.

#### **Zu § 5:**

Die Bestimmung legt Ausnahmen von der Nachhandelstransparenz für Handelsplatzbetreiber im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente im Sinne des Handelstransparenzrechts fest. Mit der Bestimmung übt die FMA ihre diesbezüglichen Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aus. Konkret werden nach Maßgabe von Art. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 verzögerte Veröffentlichungen für Geschäfte mit großem Volumen (sog. large in scale deferral), Geschäfte in Bezug auf einen illiquiden Markt (sog. illiquid market deferral), umfangreiche Geschäfte (sog. size specific to instrument- (SSTI-) deferral) und Transaktionspakete (sog. transaction package deferral) ermöglicht.

Soweit die Ausnahmegewährung im Ermessen der FMA besteht, ist sie geeignet, erforderlich und angemessen. Die Pflicht zur Veröffentlichung von Geschäften mit Finanzinstrumenten dient auch in Bezug auf Nichteigenkapitalinstrumente dem Ziel der umfassenden und zeitnahen Transparenz des Marktgeschehens. Die Festlegung von bestimmten Ausnahmen stellt ein geeignetes Mittel dar, um dem Informationsinteresse und dem Ziel einer umfassenden Transparenz sowie die berechtigten Interessen der an den Geschäften Beteiligten und der Öffentlichkeit an einer marktschonenden Abwicklung des Geschäfts in Einklang zu bringen. Es ist kein anderes Mittel ersichtlich, das in gleicher oder besserer Weise geeignet wäre, die Interessen der Öffentlichkeit an maximaler Transparenz einerseits und der marktschonenden Abwicklung des Geschäfts andererseits in Einklang zu bringen. Würde die FMA keinen Gebrauch von ihrer Verordnungsermächtigung in dieser Form machen, wären nachteilige Folgen für die Effizienz des Finanzmarktes zu erwarten, da sonst auch solche Marktinformationen veröffentlicht werden müssten, bei denen eine erhebliche Gefahr falscher Schlussfolgerungen und unverhältnismäßiger Marktreaktionen besteht. Dies könnte die effiziente Preisbildung beeinträchtigen. Die Verordnung ist damit auch erforderlich. Die Festlegung von Ausnahmen ist auch angemessen, da die in da die in Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstaben a, b und c und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit den Voraussetzungen gemäß Art. 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 bestimmten Bedingungen für die Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften ein ausgewogenes und abgestuftes System zur Verfügung stellen, das sowohl den Interessen des Marktes an einer umgehenden Kenntnis abgeschlossener Geschäfte als auch die entgegenstehenden Interessen der Geschäftsteilnehmer

und der Öffentlichkeit in Einklang und in ein abgestimmtes Verhältnis bringt. Den Handelsplatzbetreibern wird daher freigestellt, für welche der Varianten für die Veröffentlichung gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit den Voraussetzungen gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 sie sich entscheiden. Um diese Wahlfreiheit zu erhalten, fordert die FMA in Verbindung mit der Genehmigung der späteren Veröffentlichung nicht die Veröffentlichung nur weniger Einzelheiten zu einem Geschäft oder die Veröffentlichung der Einzelheiten zu mehreren Geschäften in aggregierter Form oder eine Kombination von beidem während des Zeitraums des gewährten Aufschubs im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

In Abs. 6 wird klargestellt, dass Ausnahmen, die für an Handelsplätzen geschlossene Geschäfte gelten, gemäß Art. 21 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auch gelten, wenn diese Geschäfte außerhalb von Handelsplätzen geschlossen werden. Rechtsträger erlangen von der erforderlichen Genehmigung an den Handelsplatzbetreiber gemäß Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 regelmäßig im Wege der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis.

**Zu § 6:**

Die Bestimmung legt eine Ausnahme von der Pflicht zu verbindlichen Kursofferten im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente für Fälle fest, in denen auch keine Pflicht zur Vorhandelstransparenz an Handelsplätzen gemäß § 3 besteht. Damit wird von der Befugnis gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Sinne der Gleichbehandlung des Handels an Handelsplätzen und außerhalb Gebrauch gemacht. Da die hier ausgenommene Pflicht ebenso wie die Vorhandelstransparenzpflichten für Nichteigenkapitalinstrumente bisher nicht bestanden haben, folgt die Ausnahme auch keiner bereits bestehenden Ausnahme der HTAusV nach.

**Zu § 7:**

Bestimmung zur jeweils verwiesenen Fassung samt Fundstellen in Bezug auf Bundesgesetze und Unionsrecht.

**Zu § 8:**

Bestimmung zum Inkrafttreten.